

Mediationsverfassung (1803)

Deutsche Übersetzung aus: *Wilhelm Oechsli*, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Zürich 1886, S. 474 ff.
Ergänzende Textstellen aus: *Alfred Kölz*, Quellenbuch zur neuen schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band 1, Bern 1992, S. 181 ff.

Bonaparte,
Erster Consul der Fränkischen und Präsident der
italienischen Republik,
an die Schweizer.

Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmäßigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der Fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt, und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der Italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats; das der Democratischen Kantone; der Wunsch, endlich des gesammten helvetischen Volks: haben es *Uns* zur Pflicht gemacht, als Vermittler aufzutreten zwischen den Partheyen aufzutreten, die es trennen.

Zu dem Ende haben *Wir* die Senatoren Barthelemy, Röderer, Fouché und Demeunier beauftragt, mit sechs und fünfzig Deputirten des helvetischen Senats, der Städte und Cantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: Ob die Schweiz, von der Natur selbst zu einer Bundes-Verfassung bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Central-Regierung erhalten werden könnte; die Ausfindigmachung derjenigen Staatsform, die mit den Wünschen jedes Cantons am meisten übereinstimmte: die Heraushebung dessen, was den in den neuen Kantonen entstandenen Begriffen von Freyheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Kantonen die Vereinbarung derjenigen Einrichtungen, die durch Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wiederhergestellten Rechten des Volks: _ Dies waren die Gegenstände, die der Untersuchung und Berathschlagung unterworfen werden mußten.

Ihre Wichtigkeit sowohl, als das Schwierige derselben, haben *Uns* bewogen, zehn Ausgeschossene beyder Partheyen, nemlich: die Bürger von *Affry, Gluz, Jauch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, von Wattenwyl* und *Vonflüe*, in eigner Person zu vernehmen; und *Wir* haben das Resultat ihrer Berathschlagungen, theils mit den verschiedenen Vorschlägen der Cantonal-Deputationen, theils mit demjenigen zusammen gehalten, was sich aus den Unterredungen dieser Deputationen mit den committirten Senatoren ergeben hatte.

Nachdem *Wir* auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der Schweizerischen Nation kennen zu lernen; so wird von *Uns*, in der Eigenschaft eines *Vermittlers*, und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkerschaften zu erwecken, über deren Angelegenheiten *Wir* abzusprechen hatten, so wie ohne Verletzung der Schweizerischen Unabhängigkeit, Folgendes *festgesetzt*:

[*Es folgen unter den Kapiteln I - IXX die Verfassungen der 19 Kantone.*]

Kapitel XX. **Bundes-Verfassung** **Erster Titel.** **Allgemeine Verfügungen.**

Art. 1. Die neunzehn Cantone der Schweiz, als: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Fryburg, Glarus, Graubündten, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen [*sic!*], Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich, sind unter sich, gemäß den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsätzen, verbündet. Sie übernehmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freyheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Angriffe eines Cantons, oder einer besondern Parthey.

Art. 2. Die Truppen- und Geldbeyträge, welche für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlich seyn möchten, werden von jedem Cantone nach folgendem Verhältnisse geliefert: [...]

Art. 3. Es giebt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

Art. 4. Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen anderen Canton zu verlegen, und seinen Gewer daselbst frey zu treiben; er kann die politischen Rechte, gemäß dem Gesetze des Cantons, in dem er sich niederläßt, erwerben; aber dieselben nicht zu gleicher Zeit in zweyen Kantonen ausüben.

Art. 5. Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte sind abgeschafft. Für den freyen Umlauf der Lebensmittel, des Viehes, und der Handelswaaren, wird die Gewährleistung gegeben. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden. Die äussern Grenzzölle gehören den an das Ausland stossenden Kantonen; jedoch sollen die Tarife der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 6. Jeder Canton behält die Zölle bey, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen, und Flußufer bestimmt sind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung.

Art. 7. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist.

Art. 8. Kein Canton kann, weder einem gesezmäßig verurtheilten Verbrecher, noch einem Beklagten, der nach den gesezlichen Formen belangt wird, eine Freystatt geben.

Art. 9. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Canton unterhalten kann, ist auf zweyhundert Mann beschränkt.

Art. 10. Jedes Bündniß eines einzelnen Cantons mit einem andern Cantone, oder mit einer auswärtigen Macht, ist verboten.

Art. 11. Die Regierung, oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Cantons, die ein Dekret der Tagsatzung übertret-

ten würde, kann als aufrührerisch vor Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Cantone zusammengesetzt werden soll.

Art. 12. Die Cantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.

Zweyter Titel.

Vom Direktorial-Canton.

Art. 13. Die Tagsatzung versammelt sich wechselseitig von einem Jahre zum andern; zu *Fryburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich* und *Luzern*.

Art. 14. Die Cantone, von denen diese Städte die Hauptorte sind, werden nach der Reihe Direktorial-Cantone. Das Direktorial-Jahr fängt mit dem ersten Jenner an.

Art. 15. Der Direktorial-Canton sorgt für die Wohnung der Deputierten bey der Tagsatzung, und für ihre Ehrenwache; er bestreitet die Sitzungskosten.

Art. 16. Der Schultheiß oder Burgermeister des Direktorial-Cantons, verbindet mit seinem Titel diejenigen eines *Landammanns der Schweiz*; er hat das Siegel der helvetischen Republik in Verwahrung; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der große Rath seines Cantons setzt ihm ein besonderes Gehalt aus, und bestreitet die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen ausserordentlichen Ausgaben.

Art. 17. Die fremden Gesandten übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Creditive, oder Zurückberufungsschreiben, und wenden sich für die Unterhandlungen an ihn. Er ist ebenfalls die Zwischenbehörde für die übrigen diplomatischen Verhältnisse.

Art. 18. Bey Eröffnung der Tagsatzung macht er derselben seine amtliche Anzeige über den Zustand der innern und äussern Bundesangelegenheiten.

Art. 19. Kein Canton kann in seinem Innern mehr als fünfhundert Mann Milizen aufbieten, und in Bewegung setzen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtigt zu haben.

Art. 20. Im Fall eines Aufstandes im Innern eines Cantons, oder irgend eines anderen dringenden Bedürfnisses, läßt der Landammann Truppen von einem Canton in den andern marschiren, jedoch nur auf Verlangen des grossen oder kleinen Rathes des Hülfe begehrenden Cantons, und auf Einholung des Gutachtens vom kleinen Rathe des Direktorial-Cantons; mit dem Vorbehalte, daß nach der Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bey fortdauernder Gefahr, die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werde.

Art. 21. Wenn zu der Zeit, da keine Tagsatzung versammelt ist, Streitigkeiten zwischen zweyen oder mehreren Cantonen entstehen sollten, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der je nach der grössern oder geringern Dringlichkeit der Umstände, entweder Schiedsrichter zum Vermitteln ernennt, oder die Erörterung bis zur nächsten Tagsatzung aussetzt.

Art. 22. Er warnt die Cantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder irgend etwas unregelmäßiges, und dem Bundesvertrage oder ihrer besondern Verfassung zuwider laufendes, bey ihnen statt findet. In diesem Falle kann er die Zusammenberufung des grossen Rathes, oder da, wo die höchste Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wird, die der Landsgemein-

de verordnen.

Art. 23. Der Landammann der Schweiz kann nöthigen Falls Aufseher zur Untersuchung der Heerstrassen, Wege und Flüsse absenden. Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an, und läßt sie im Falle der Noth unmittelbar, und auf Kosten dessen, dem es zukommen mag, ausführen, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder vollendet sind.

Art. 24. Seine Unterschrift gibt den damit bekleideten Akten das Ansehen und den Charakter von Nationalakten.

Dritter Titel.

Von der Tagsatzung.

Art. 25. Jeder Canton sendet einen Abgeordneten zur Tagsatzung, dem einer oder zwey Rätthe beygeordnet werden können, die, im Falle von Abwesenheit oder Krankheit, seine Stelle einnehmen.

Art. 26. Die Abgeordneten bey der Tagsatzung haben beschränkte Vollmachten und Instruktionen, denen zuwider sie nicht stimmen können.

Art. 27. Der Landammann der Schweiz ist von Rechts wegen Deputirter des Direktorial-Cantons.

Art. 28. Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsatzung besteht, machen insgesamt fünf und zwanzig Stimmen bey den Berathschlagungen aus.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge einmal hunderttausend Seelen übersteigt, als die von *Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau* und *Graubünden*, haben jeder zwey Stimmen.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmengen weniger als einmal hunderttausend Seelen beträgt, als die von *Tessin, Luzern, Thurgau, Fryburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen [sic!], Unterwalden, Zug* und *Uri*, haben jeder nur eine Stimme.

Art. 29. Die Tagsatzung versammelt sich unter dem Vorsitze des Landammans der Schweiz, den ersten Montag im Brachmonat; ihre Sitzungszeit kann sich nicht über einen Monat hinaus erstrecken.

Art. 30. [Anm.: fehlt bei *Oechsli*; Text nach *Kölz*, S. 181.] Außerordentliche Tagsatzungen können stattfinden:

1. Auf das Verlangen einer angrenzenden Macht oder eines Kantons, wenn dasselbe von dem großen Rathe des Direktorial-Kantons unterstützt wird, welcher zu dem Ende zusammenberufen wird, wenn er zu der Zeit nicht versammelt ist.

2. Auf das Gutachten des großen Rathes oder der Landsgemeinde von fünf Kantonen, wenn dieselben ein von dem Direktorial-Kanton nicht für zulässig erkanntes Begehren dieser Art gegründet finden;

3. Auf eine durch den Landammann der Schweiz geschehene Zusammenberufung.

Art. 31. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus; jedoch ist die Zustimmung von drey Viertheilen der Cantone dazu erforderlich.

Art. 32. Die Tagsatzung allein schließt Handelstraktate und Verkommnisse über den auswärtigen Dienst ab. Sie bevollmächtigt die Cantone, wenn es der Fall ist, mit einer

einer fremden Macht über andere Gegenstände besonders zu unterhandeln.

Art. 33. Ohne ihre Einwilligung können in keinem Kantone Anwerbungen für eine auswärtige Macht statt haben.

Art. 34. Die Tagsatzung befiehlt die Stellung des im zweyten Artikel für jeden Kanton festgesetzten Truppenkontingents, sie ernennt den General, der sie anführen soll, und trifft überdies alle nöthigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz, und für die Vollziehung der übrigen Vorschriften des ersten Artikels. Das nemliche Recht steht ihr zu, wenn der Ausbruch von Unruhen in einem Canton die Ruhe der übrigen Kantone bedroht.

Art. 35. Sie hat die ausserordentlichen Gesandten zu ernennen und abzusenzen.

Art. 36. Sie entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen den Cantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht haben können beygelegt werden. Zu dem Ende bildet sie sich, nachdem ihre ordentlichen Geschäfte abgethan sind, in einen Syndikat, wobey jeder Deputirte dannzumal nur eine Stimme hat, und für seine dahergigen Verrichtungen keine Instruktionen erhalten kann.

Art. 37. *[Anm.: fehlt bei Oechsli; Text nach Kölz, S. 182.]* Die Verhandlungen der Tagsatzung werden in zwei Protokolle niedergeschrieben, von denen das eine dem Directorial-Kanton verbleibt und das andere zugleich mit dem Staatssiegel am Ende des December an den Hauptort des folgenden Directorial-Kantons gebracht wird.

Art. 38. Ein Kanzler und ein Staatsschreiber, welche die Tagsatzung für zwey Jahre zu ernennen hat, und die auf dem von ihr festgesetzten Fuße von dem Directorial-Canton besoldet werden, folgen jedesmal dem Staatssiegel und den Protokollen.

Art. 39. Die Verfassungsurkunde jedes Cantons, auf Pergament geschrieben, und mit dem Cantons-Siegel versehen, wird in den Archiven der Tagsatzung niedergelegt.

Art. 40. Durch die gegenwärtige Bundesakte, so wie durch die besondern Verfassungen der neunzehn Cantone werden alle frühem Verfügungen, die denselben zuwider laufen könnten, aufgehoben; und in allem was die innere Einrichtung der Cantone, und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.

Übergangsbestimmungen.

[Anm.: nachfolgender Text nach Kölz, S. 183 ff.]

Die Ruhe der Schweiz und der Erfolg der neuen Einrichtungen, die in's Werk zu sezen sind, erfordern, daß die nothwendigen Vorkehren, um dieselben an die Stelle der zu Ende gehenden Ordnung der Dinge treten zu lassen, und um die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt neuen Obrigkeiten zu übertragen, vor dem Einflusse der Leidenschaften bewahrt werden; daß Alles, was solche anreizen und aufregen kann, davon entfernt bleibe, und daß bei ihrer Vollziehung mit Mäßigung, Parteilosigkeit und Klugheit verfahren werde. Ein angemessener Gang dieses Geschäfts läßt sich aber nicht anders als von Committirten erwarten, deren Ernennung die Vermittlungsacte selbst übernimmt und die von dem nämlichen Geiste beseelt sind, der diese Vermittlung eingegeben hat.

[...]

Die gegenwärtige Acte, als das Resultat einer langen Erörterung zwischen klugen und wohlgesinnten Männern, schien uns die Gründung der öffentlichen Wohlfahrt in der Schweiz zu enthalten. Sobald dieselben zur Ausführung gekommen sein werden, sollen die fränkischen Truppen zurückgezogen werden.

Wir erkennen Helvetien, nach der in der gegenwärtigen Acte aufgestellten Verfassung, als eine unabhängige Macht

Wir garantieren die Bundesverfassung und die eines jeden Kantons gegen alle Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie immer auch sein mögen, und wir verheißen, die freundschaftlichen Verhältnisse, die seit mehreren Jahrhunderten beide Nationen verbunden haben, fernerhin fortzusetzen.

Also geschehen und gegeben zu Paris, den 30. Pluviose, im Jahr XI. (19. Februar 1803).